

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Hameln e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Hameln e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt die Förderung von kirchlichen Zwecken. Ziel des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hameln zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten kirchlichen Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Funktionen werden ehrenamtlich erfüllt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dies ausdrücklich bestimmt hat.
4. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth oder deren Rechtsnachfolger, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitwirken möchte.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Tod.
4. Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die Betroffenen haben das Recht auf Anhörung.

## **§ 5 Beitrag**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Beitragsordnung).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Aufgaben des Vereins:
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten (Beitragsordnung),
  - Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung und Bericht über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung,
  - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist. Dieses ist spätestens 3 Wochen nach dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung für 14 Tage im Sekretariat der St. Elisabeth-Gemeinde zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören 3 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder an. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils 2 der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Diese vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je 1 Vertreter des Kirchenvorstandes sowie des Pfarrgemeinderates der St. Elisabeth-Gemeinde an, die von diesen Gremien zu benennen sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern eine solche nicht erzielt wird, ist dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung erneut zu beraten und abzustimmen. In diesem Fall gibt bei einer Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zwecks Beratung und Förderung von Vereinszielen teilnehmen lassen.
6. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall der St. Elisabeth-Gemeinde zu. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

Hameln, den 31. Oktober 2004